

Bundesamt für Migration
Abteilung Arbeit und Integration
3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2010 HSC

Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Revision Stellung nehmen zu können. Diese sieht vor, den bisherigen Kontingentenpool für Bewilligungen an Drittstaatsangehörige und für Bewilligungen für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten in zwei verschiedene Pools zu trennen. Weiter will die Vorlage den „unberechtigten oder missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen durch EU/EFTA-Staatsangehörige“ bekämpfen. Wir haben die Vorlage geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Aufteilung des Kontingentenpools

Mit der vorgeschlagenen Zweiteilung sind wir an sich einverstanden. Sie verbessert die Transparenz und entspricht den geteilten Zuständigkeiten (Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA: Kompetenz Kantone; Arbeitskräfte aus Drittstaaten: Kompetenz Kantone und Zustimmungsverfahren Bund. Bezüglich der **Aufteilung der Kontingente** auf die beiden Kreise EU/EFTA sowie Drittstaaten fehlt uns eine erläuternde **Begründung**. Die Gründe für die konkret gewählte Aufteilung sind zumindest aus der Unterlage nicht klar ersichtlich.

Formell weist die Vorlage zudem noch einen Fehler auf: Zweifellos muss Art. 20 Abs. 4 gestrichen werden, er macht im neuen Zusammenhang keinen Sinn mehr. Er bezieht sich auf EU/EFTA-Staaten und wird ja durch Art. 20 a ersetzt.

2. Zur Höhe der Kontingente (Anhang 1 zu Art. 19 und 19a; Anhang 2 zu Art. 20 und 20a)

Nicht angesprochen wird in der Unterlage die Höhe der Kontingente. Jedoch ist bekannt, dass sich vor allem Wirtschaftskreise für die Erhöhung dieser Kontingente aussprechen. Wir sind hier der Ansicht, dass **Vorsicht am Platz** ist. Zum einen hat der Bundesrat im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr gegenüber der Öffentlichkeit immer erklärt, dass im Gegenzug zu dieser Öffnung – die der KV Schweiz unterstützt hat – der Zuzug aus Drittländern *restrikтив* gehandhabt werde. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass der Bundesrat diesen Grundsatz beachtet, darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Zentral ist weiter, dass bei Bewilligungen das Prinzip des **Inländervorranges** eingehend **geprüft** wird: Finden sich für eine Stelle tatsächlich keine Bewerber aus der Schweiz oder aus dem (grossen!) EU/EWR-Raum? KV-Mitglieder – insbesondere aus dem IT-Bereich – äussern immer wieder die Besorgnis, dass IT-Stellen – die zum Teil bisher von Arbeitnehmenden aus der Schweiz besetzt waren – von Drittstaatsangehörigen besetzt werden. Dabei steht bei ihnen die Vermutung im Raume, dass die Arbeitsbedingungen eine nicht unwesentliche Rolle für diesen „Austausch“ spielten.

- **Einer allfälligen Erhöhung der Kontingente für Drittstaatsangehörige stehen wir sehr zurückhaltend gegenüber. Hierfür wären in jedem Fall klare Kriterien nötig, und weiter müssten Kontrollen betreffend Inländervorrang vor Ort wahrgenommen werden.**

2. Striktere Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung bei arbeitslos gewordenen EU/EFTA-Staatsangehörigen

Der KV Schweiz teilt grundsätzlich die Meinung, dass ein missbräuchlicher Bezug von Sozialleistungen nicht hingenommen werden kann. Wir fragen uns aber, ob der Sachverhalt des Missbrauchs in der heutigen Praxis wirklich öfter gegeben ist. Dass hier nicht dramatisiert werden darf, geht u.a. aus der Antwort des Bundesrates auf eine Interpellation von NR Bortoluzzi (09.4273) hervor. Die nunmehr konkret vorgeschlagene Regelung muss unseres Erachtens auch mit der Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens abgestimmt werden. Letzteres sieht vor (Anhang I, Art. 6 Abs. 1), dass die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung „anlässlich der ersten Verlängerung – d.h. nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz – beschränkt werden kann, „wenn der Inhaber seit mehr als zwölf Monaten unfreiwillig arbeitslos ist“. Die in der Vorlage in Art. 82 Abs. 6 Lit. a vorgeschlagene Meldepflicht bereits nach 6 Monaten erscheint übertrieben bzw. müsste zumindest einer Kosten-Nutzen-Überlegung unterzogen werden. Arbeitnehmende aus dem EU/EWR-Raum werden zudem nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit generell einem Rechtsmissbrauch-Verdacht unterstellt..

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik